

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. September 2016

### **951. Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, Änderung (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 unterbreitete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen eine Änderung von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SR 441.1) zur Vernehmlassung. Die Änderung bezweckt, die Stellung der Landessprachen an der Volksschule zu stärken. In der Vernehmlassungsvorlage werden drei Varianten zur Diskussion gestellt.

Mit Variante 1 würde Art. 15 Abs. 3 des Sprachengesetzes dahingehend ergänzt, dass der Unterricht in der zweiten Landessprache spätestens zwei Jahre vor Ende der Primarschule beginnen muss. Variante 2 würde die in Art. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat, LS 410.31) festgelegte Lösung in Art. 15 Abs. 4 des Sprachengesetzes verankern. Danach ist die erste Fremdsprache spätestens ab dem 3. Schuljahr – nach Zählweise des HarmoS-Konkordates: 5. Schuljahr (HarmoS 5) –, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 5. Schuljahr (HarmoS 7) zu unterrichten. Mit Variante 3 würde Art. 15 Abs. 3 des Sprachengesetzes dahingehend ergänzt, dass der Unterricht in der zweiten Landessprache in der Primarschule beginnt und bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit dauert.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [kultur\\_gesellschaft@bak.admin.ch](mailto:kultur_gesellschaft@bak.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns den Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

### **1. Situation im Kanton Zürich**

Wir stehen hinter der nationalen Sprachenstrategie vom März 2004, die besagt, dass der Fremdsprachenunterricht in einer zweiten Landessprache und in Englisch bereits in der Primarschule beginnt und dass am Ende der obligatorischen Schulzeit gleichwertige Kompetenzniveaus in beiden Fremdsprachen bestehen. Im Kanton Zürich wird zurzeit Englisch ab dem 2. Schuljahr (HarmoS 4) und Französisch ab dem 5. Schuljahr (HarmoS 7) unterrichtet.

Am 26. Februar 2016 wurde die Volksinitiative «Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarschule» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass an der Primarschule nur eine Fremdsprache unterrichtet wird. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat mit Beschluss vom 26. Juni 2016, die Initiative abzulehnen. Gleichzeitig machte er deutlich, dass im Falle einer Annahme der Initiative Französisch als erste Fremdsprache gegenüber Englisch aus staatspolitischen Gründen zu bevorzugen wäre.

### **2. Kein Handlungsbedarf auf Bundesebene**

Wir anerkennen sowohl die sprachpolitische Verantwortung des Bundes für die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften in der Schweiz als auch das bildungspolitische Gebot der Harmonisierung im Hinblick auf die Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Ein Handlungsbedarf auf Bundesebene ist jedoch zurzeit nicht gegeben. Der vom Bundesrat beabsichtigte Eingriff in die kantonale Bildungshoheit durch die Änderung des Sprachengesetzes ist zum heutigen Zeitpunkt verfehlt.

Der Kanton Zürich setzt sich auf allen Ebenen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zusammen mit den anderen Kantonen für die Umsetzung der nationalen Sprachenstrategie und der Harmonisierung der kantonalen Bildungssysteme ein. Die Fortschritte der letzten 15 Jahre sind deutlich erkennbar (nationale Sprachenstrategie, sprachregionale Lehrpläne, HarmoS, nationale Bildungsziele). Gleichzeitig stehen die Kantone nach wie vor im Spannungsfeld zwischen den kulturhistorisch bedingten und bildungspolitischen Ansprüchen der lokalen Bildungssysteme einerseits sowie den Anforderungen der Harmonisierung und Koordination im Hinblick auf ein kohärentes grossräumigeres Bildungssystem andererseits. Es obliegt den Kantonen, gemeinsam im Rahmen der EDK, die Durchlässigkeit im Gefüge des schweizerischen Bildungssystems mit Augenmass aufzubauen und sicherzustellen. Die Harmonisierung und Gewährung der Durchlässigkeit sind auch im volkswirtschaftlichen Interesse der Kantone und des Bundes. Damit die erwähnten Veränderungen auf allen Ebenen mitgetragen werden, brauchen die Kantone jedoch genügend Zeit.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Hösli**